|  |
| --- |
|  |

**Fall 10 – Annahmeverzug**

K hat sich entschlossen, seinem Auto ein schöneres Design zu verpassen. Im Lokalteil der Zeitung findet er eine Anzeige unter der Rubrik „Von Privat zu Privat“, die ihn interessiert. V bietet sein einmaliges Kompletträderset „Action“ zum Preis von 1.800 € an. K ruft bei V an. Die beiden einigen sich darauf, dass V das Räderset bei K vorbeibringt. Man verabredet sich für den kommenden Samstag 15:00 Uhr. Am Samstag ist V rechtzeitig bei K, aber niemand öffnet die Tür. Nach 15 Minuten und zwei erfolglosen Anrufversuchen bei K zieht V unverrichteter Dinge wieder ab. Erst um 15:30 Uhr kommt K nach Hause zurück. Er hatte sich in der Stadt mit einer Freundin getroffen und die Zeit vergessen.

Inzwischen ist auch V wieder bei sich zu Hause angekommen. Wegen eines heranziehenden Unwetters will er schnell ins Haus. Die Räder lässt er in seinem Auto; wegen des Unwetters will er sie nicht mühsam in seinen Keller tragen. Das Auto parkt V, wie immer, am Straßenrand. Zwar ist die Straße an Vs Lieblingsparkplatz etwas unübersichtlich, weshalb auch schon das eine oder andere Mal parkende Fahrzeuge beschädigt wurden, an dieser Stelle ist das Parken jedoch erlaubt und ein Halteverbot besteht nicht. V hält das Risiko für gering, zumal ihm noch nie so etwas passiert ist. Es kommt wie es kommen muss. Ein Kleinlaster rammt kurz nach dem Gewitter Vs Wagen. Das Räderset wird dabei völlig zerstört. Unter diesen Umständen meint K, von der Zahlung des Kaufpreises befreit zu sein. Schließlich bekomme er das Räderset nicht.

**Zu Recht?**

**Lösungsskizze**

**V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB haben.**

**A. Anspruch entstanden**

V und K haben einen Kaufvertrag i. S. v. § 433 BGB geschlossen. Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung ist demnach entstanden.

**B. Anspruch untergegangen**

Der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises könnte aber gem. § 326 Abs. 1 S. 1 BGB untergegangen sein. Dies setzt voraus, dass zwischen K und V ein gegenseitiger Vertrag besteht, die Leistungspflicht des V nach § 275 Abs. 1-3 BGB untergegangen ist und keine anspruchserhaltenden Sonderregelungen eingreifen.

**I. Gegenseitiger Vertrag**

K und V haben einen Kaufvertrag geschlossen. Ein gegenseitiger Vertrag liegt vor.

**II. Ausschluss der Leistungspflicht gemäß § 275 BGB**

Weiterhin setzt der Untergang der Gegenleistungspflicht nach § 326 Abs. 1 S. 1 BGB voraus, dass der V nach § 275 Abs. 1-3 BGB nicht zu leisten braucht.

Die Leistungspflicht des V könnte nach § 275 Abs. 1 BGB wegen Unmöglichkeit ausgeschlossen sein. Unmöglichkeit ist dauerhafte Nichterbringbarkeit des geschuldeten Leistungserfolges. Das Kompletträderset war ein Einzelstück (= Stückschuld), das durch den Unfall völlig zerstört worden ist. Das Räderset kann von niemandem mehr übergeben und übereignet werden. Folglich ist V gem. § 275 Abs. 1 BGB von seiner Leistungspflicht befreit.

Die Voraussetzungen des § 326 Abs. 1 S. 1 BGB sind demnach erfüllt.

**III. Bestehenbleiben des Anspruchs gem. § 326 Abs. 2 S. 1 Var. 2 BGB**

Der Anspruch des V gegen K könnte jedoch nach § 326 Abs. 2 S. 1 Var. 2 BGB erhalten bleiben. Dies setzt voraus, dass K sich im Zeitpunkt des Eintritts der Unmöglichkeit im Annahmeverzug befand und V die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat.

**1. Annahmeverzug (= Gläubigerverzug)**

K müsste sich im Zeitpunkt der Zerstörung des Rädersets im Verzug der Annahme, §§ 293 ff. BGB, befunden haben. Gem. § 293 BGB kommt der Gläubiger in Annahmeverzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt.

**a) Erfüllbarer Anspruch des Gläubigers**

V und K haben einen Kaufvertrag geschlossen. Ein Schuldverhältnis liegt mithin vor. Der Anspruch auf die Leistung war in diesem Zeitpunkt auch nicht untergegangen.

Die Leistung müsste zudem erfüllbar sein. Die Leistung ist ab dem Zeitpunkt erfüllbar, ab dem der Schuldner sie bewirken kann (vgl. § 271 BGB). Die Parteien haben als Leistungszeit Samstag um 15 Uhr vereinbart. Also war die Leistung (Lieferung des Rädersets) erfüllbar.

**c) Tatsächliches Angebot des Schuldners**

V müsste dem K dem K die Leistung ordnungsgemäß angeboten haben, §§ 294 ff. BGB.

Der Schuldner müsste die Sache dem Gläubiger wie geschuldet tatsächlich angeboten haben, § 294 BGB.

Das setzt zunächst voraus, dass die Leistung „wie sie zu bewirken ist“ angeboten wurde. Die Leistung muss zur richtigen Zeit, am richtigen Ort, in der richtigen Art und Weise angeboten werden.

Die Leistung muss zunächst am richtigen Ort (Leistungsort) angeboten werden. Es handelte sich hier um eine Bringschuld. Leistungsort war also der Wohnort des Gläubigers K. V war mit den Rädern bei K zu Hause.

Die Leistung muss auch zur richtigen Zeit (Leistungszeit) angeboten werden. Vereinbart war Samstag um 15 Uhr. V war mit der Kaufsache um 15 Uhr bei K. Er hat die Leistung also auch zur richtigen Zeit angeboten.

Darüber hinaus ist ein Angebot in richtiger Weise (insb. mangelfrei) erforderlich. Insoweit bestehen keine Hinweise im Sachverhalt, dass V die Leistung nicht in der richtigen Weise angeboten hat. Es ist also auch vom Vorliegen dieser Voraussetzung auszugehen.

Des Weiteren muss es sich um ein „tatsächliches“ Angebot handeln. Erforderlich ist insofern, dass der Gläubiger nur noch „zuzugreifen braucht“.

K ist nicht anwesend, als V die Leistung anbietet. Es stellt sich die Frage, ob ein tatsächliches Angebot i. S. v. § 294 BGB auch an einen Abwesenden möglich ist. Dass dies der Fall ist, ergibt sich aus einem Umkehrschluss aus § 299 BGB.

Ein tatsächliches und ordnungsgemäßes Angebot i. S. v. § 294 BGB durch V liegt mithin vor.

**d) Nichtannahme der Leistung**

K hat das Angebot des V nicht angenommen.

**e) Schuldner zur Leistung bereit und im Stande (§ 297 BGB)**

V war auch gewillt und in der Lage, K das Räderset zu übergeben und zu übereignen.

**f) Zwischenergebnis**

Mithin befand sich K im Annahmeverzug.

**2. Unmöglichkeit nicht zu vertreten**

Sodann dürfte V die Unmöglichkeit gem. § 326 Abs. 2 S. 1 BGB nicht zu vertreten haben.

Grundsätzlich hat der Schuldner gem. § 276 Abs. 1 S. 1 BGB Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.

Gem. der Haftungsprivilegierung (§ 276 Abs. 1 S. 1 BGB) aus § 300 Abs. 1 BGB hat der Schuldner im Annahmeverzug aber nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

In Betracht kommt vorliegend lediglich grobe Fahrlässigkeit.

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerer Weise außer Acht lässt und nicht beachtet, was im vorliegenden Fall jedem hätte einleuchten müssen.

Das könnte hier insofern der Fall sein, als V sein Auto mit dem Räderset an einer Straßenecke geparkt hat, an der wegen der Unübersichtlichkeit der Straße ab und zu Unfälle passieren. Allerdings stand Vs Wagen nicht im Halteverbot. Er durfte auf seinem „Lieblingsparkplatz“ parken. Zudem darf V davon ausgehen, dass die Straßenverkehrsteilnehmer sich rechtskonform verhalten und insbesondere keine Unfälle verursachen. Den Angaben des Sachverhalts entsprechend besteht jedenfalls kein Anhaltspunkt für ein grob fahrlässiges Verhalten des V.

V hat die Unmöglichkeit demnach nicht zu vertreten.

**IV. Zwischenergebnis**

Damit sind die Voraussetzungen des § 326 Abs. 2 S. 1 Var. 2 BGB erfüllt.

Der Anspruch des V auf Kaufpreiszahlung ist nicht untergegangen. Der Anspruch besteht.

**C. Anspruch durchsetzbar**

Anspruchshemmende Einreden sind nicht ersichtlich. Somit ist der Anspruch auf Kaufpreiszahlung durchsetzbar.

**D. Ergebnis**

V hat demnach gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB.

**Gliederungsübersicht**

V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB

1. **Anspruch entstanden**
2. **Anspruch untergegangen**
3. Gegenseitiger Vertrag
4. Ausschluss der Leistungspflicht gemäß § 275 BGB
5. Bestehenbleiben des Anspruchs gem. § 326 Abs. 2 S. 1 Var. 2 BGB
   1. Annahmeverzug (= Gläubigerverzug), §§ 293 ff. BGB
      1. Erfüllbarkeit der Leistung im Zeitpunkt des Angebots (+)
      2. Tatsächliches Angebot des Schuldners, § 294 BGB
      3. Nichtannahme oder Unterlassen der Mitwirkungshandlung
      4. Schuldner zur Leistung bereit und im Stande (+)
      5. Zwischenergebnis à Annahmeverzug (+)
   2. Unmöglichkeit nicht zu vertreten
   3. Zwischenergebnis
6. **Anspruch durchsetzbar**
7. **Ergebnis**